

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 6. 5. 2020

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 27. 4. 2020, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	506	
C. Finanzministerium		
RdErl. 27. 4. 2020, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	506	
Bek. 27. 4. 2020, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	506	
RdErl. 1. 5. 2020, Lastschrifteinzugsverfahren für Einnahmen; aktives Lastschrifteinzugsverfahren	511	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Gem. RdErl. 22. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Richtlinie NiB-AUM) ...	515	
78900		
		Erl. 23. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen (RL-BMQ-HB/NI) 77400
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
		Bek. 4. 4. 2020, Anerkennung der „Wolfgang Berk Stiftung ‚Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1949“
		519
		Landeswahlleiterin
		Bek. 23. 4. 2020, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag
		520
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 17. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)
		520
		Bek. 21. 4. 2020, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biochem Zusatzstoffe Handels- und Produktionsgesellschaft mbH, Lohne)
		521
		Stellenausschreibung
		521

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 27. 4. 2020 — 44-23031/4 —**— **VORIS 21160** —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 10. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 58)
— **VORIS 21160** —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugerlasses) wird mit Wirkung vom 7. 5. 2020 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 141 wird mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 506

C. Finanzministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MF v. 27. 4. 2020 — 03602/1/§46(VO) —**

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Ablauf des 31. 12. 2020 aufgehoben:

RdErl. v. 2. 12. 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 51) — VORIS 20441 00 00 00 045 —	Wechselschichtdienst- und Schichtdienstzulagen nach § 20 der Erschwerniszulagenverordnung; Durchführungshinweise
--	---

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:

An die
Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 506

**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —****Bek. d. MF v. 27. 4. 2020 — 45-326/01/1002 —**

Bezug: Bek. v. 23. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 82)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 21. 4. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 506

Anlage**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 21. April 2020 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a**Rechtsnachfolge**

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landes Sparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft — sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

§ 2**Träger**

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffent-

lich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 2 835 000 000,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 1 000,59 (zirka 0,000035 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198 000 000,06 (zirka 6,98 von Hundert), der SVN mit EUR 282 539 432,26 (zirka 9,97 von Hundert), der SBV mit EUR 56 549 854,05 (zirka 1,99 von Hundert), der SZV mit EUR 39 244 047,04 (zirka 1,38 von Hundert), die NIG mit EUR 1 275 750 000,00 (zirka 45,00 von Hundert) und HanBG mit EUR 226 249 000,00 (zirka 7,98 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 13,35 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 13,35 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbe-

grenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,
3. 2 weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind.
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,

5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elek-

tronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobe-

reitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,
- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie der Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages,
- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,

- o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGV und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- s) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen. Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80 %-Quorum zu fassen ist, geregelt.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

(2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals, wenn die Ausschüttung vor Abschluss des Geschäftsjahres 2021 erfolgen soll oder die harte Eigenkapitalquote (CET 1) der Bank unter Berücksichtigung der Ausschüttung nicht mindestens 14 % beträgt. Im Übrigen können Ausschüttungen bis zu 50 % des Jahresüberschusses eines Jahres durch die Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden; darüberhinausgehende Ausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet,
- b) dem Stammkapital zugeführt, oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. April 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 6. Dezember 2019 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2/2020 S. 82, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 5/2020 S. 23, Amtsbl. M-V/AAz. 8/2020 S. 80) außer Kraft.

Lastschrifteinzugsverfahren für Einnahmen; aktives Lastschrifteinzugsverfahren

RdErl. d. MF v. 1. 5. 2020 — 43 22-04211/10 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 (Nds. MBl. S. 1319)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Im Haushaltsvollzugssystem (HVS) des Landes Niedersachsen ist zum Einzug von Forderungen des Landes per Lastschrifteinzug im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum ausschließlich die SEPA-Basislastschrift zulässig. Die Erfassung erfolgt mit dem Zahlungsverfahren EES.

2. Lastschriftmandat

Voraussetzung für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von der Gläubigerin oder dem Gläubiger als solches gekennzeichnet werden. Es muss die Gläubigerin oder den Gläubiger, deren oder dessen Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz und einen Text, der die Gläubigerin oder den Gläubiger zum einmaligen oder mehrmaligen Einzug ermächtigt und die bezogene Bank zur Einlösung anweist, enthalten. Das SEPA-Lastschriftmandat ist zwingend schriftlich zu erteilen.

Ein Mustervordruck für ein SEPA-Lastschriftmandat ist als **Anlage 1** beigelegt. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist grundsätzlich unbefristet gültig. Die Gültigkeit erlischt jedoch, sobald die oder der Zahlungspflichtige oder die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger es schriftlich widerruft. Wird ein Mandat 36 Monate lang nicht in Anspruch genommen, verfällt es automatisch und muss ggf. neu erteilt werden.

3. Gläubigeridentifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für die Dienststellen des Landes Niedersachsen, die SEPA-Lastschriften im HVS gemäß Nummer 1 erfassen, lautet: **DE23ZZZ00000001786**.

4. Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz kann aus bis zu 35 Zeichen bestehen. Eine Mandatsreferenznummer ist immer nur einmal zu vergeben. Die Dienststellen des Landes Niedersachsen sind verpflichtet, bei den ersten vier Stellen der Mandatsreferenz ihre Dienststellenummer zu verwenden. Alle weiteren Stellen sind von den Dienststellen frei wählbar. Empfohlen wird, das HVS-Kassenzeichen der Annahmeanordnung auch als Mandatsreferenz zu verwenden. Hierzu wird insbesondere auf die Unterlage „Ha Haushaltsvollzugssystem (HVS) — Schulungsheft Allgemeiner Teil — Teil I“ zum Thema SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) im Intranet des MF unter <http://intra.mf.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „HVS > Schulung“ verwiesen.

Die Dienststellen sind bei der Vergabe der Mandatsreferenz eigenverantwortlich und haben sicherzustellen, dass anhand der Mandatsreferenz die SEPA-Lastschrift bei Rückfragen eindeutig zu erkennen ist und das Mandat bei Bedarf der LHK vorgelegt werden kann. Die SEPA-Lastschriftmandate sind bei den Dienststellen aufzubewahren.

5. Vorabinformation des Einzugs (Pre-Notification)

Als Vorabinformation ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Vertrag) der Lastschrifteinreicherin oder des Lastschrifteinreichers an die Zahlerin oder den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt.

Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss der Zahlerin oder dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit der Zahlerin oder dem Zahler keine abweichende Frist vereinbart wurde) zugesandt worden sein, damit sie oder er

sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. Ein Mustervordruck ist als **Anlage 2** beigelegt.

6. Meldungen nach der AWW

Bei grenzüberschreitenden Einreichungen von SEPA-Lastschriften über 12 500 EUR ist eine Meldung nach der AWW zu erfassen.

7. Sonstiges

Besonders hingewiesen wird auf die ausführlichen Hinweise der Bundesbank zum SEPA-Lastschriftverfahren unter www.bundesbank.de und dort über den Pfad „Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Serviceangebot > SEPA“.

Eventuelle Rückfragen sind an den Service Desk im IT.N (Tel. 0511 120-3999) zu richten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 4. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 511

SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat**Zahlungsempfängerin/Zahlungsempfänger**

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000001786

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die o. g. Zahlungsempfängerin/den o. g. Zahlungsempfänger,

- einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von o. g. Zahlungsempfängerin/o. g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtiger)

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

IBAN: _____

BIC (optional): _____

Unser Kassenzeichen (bitte beim Einzug angeben): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift/en _____



Kopfbogen Dienststelle

Bearbeitet von

E-Mail:**(Bitte bei Antwort angeben)**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefax:

Datum



**Ankündigung zur SEPA- Basislastschrift für
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000001786
Mandatsreferenz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass unten stehende Forderung(en) zum genannten Fälligkeitszeitpunkt mittels SEPA-Basislastschrift zulasten Ihrer Bankverbindung

IBAN: _____

BIC (optional): _____

eingezogen wird/werden. Ihre IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Sollten diese Angaben nicht zutreffend sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung schriftlich zu informieren, andernfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen. Sollte sich Ihre Kontoverbindung zukünftig ändern, werden die bisherigen Angaben zu Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz weiterverwendet.

Das Mandat für den Einzug der Forderung(en) haben Sie uns unter o. g. Mandatsreferenz erteilt. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag. Die Ankündigung gilt auch für Folgefälligkeiten. Bei Betrags- bzw. Fälligkeitsänderungen erhalten Sie eine neue Ankündigung.

Kassenzeichen	Fälligkeit	Betrag	Verwendungszweck
---------------	------------	--------	------------------

Mit freundlichen Grüßen

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen
— NiB-AUM —
(Richtlinie NiB-AUM)**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 22. 4. 2020
— ML-104-60170/2-20, MU-28-22620/02/14/5/030-0005 —**

— VORIS 78900 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909), zuletzt geändert
durch Gem. RdErl. v. 15. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 620)
— VORIS 78900 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22. 4. 2020 wie
folgt geändert:

Anlage 10 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 515

Anlage
„Anlage 10“

Punktwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL 1.2 und FM GL 4):

Spalten A, B Zeilen a, b	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ¹⁾	P ⁵⁾	X	Y
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis zur ersten Nutzung	6	4	Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Randstreifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 1. 1. bis 31. 7.	Punktwerte EA + NIB-AUM	Punktwerte EA
b	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7 ¹⁾	2 ¹⁾													
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4													
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3 ¹⁾	2 ¹⁾													
e ¹⁾	Keine Ein-ebnung oder keine Planterung	3 ¹⁾	0													

Spalten A, B Zeilen a, b	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ¹⁾	P ⁵⁾	X	Y	
Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen			Keine Düngung	Max. zwei Weid- tiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Max. zwei Weide- tiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebs- weide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Rand- streifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 1. 1. bis 31. 7.	Punkt- werte EA + NIB-AUM	Punkt- werte EA	
	Punktwerte einzelner Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen													
	Moor- böden	Mineral- böden														
f ²⁾		20 ⁵⁾														
g		23	4													
h		21	3	0												
i		22 ⁵⁾	5 ⁵⁾	0	0											
j		20	0	0	0	0										
k ⁶⁾		12 ⁵⁾	0	0	0	0	0									
l		12 ⁵⁾	2 ⁵⁾	0	0	0	3 ⁵⁾	3 ⁵⁾								
m		8	0	3	4	3	0	5	4							
n		3	0	3	3	3	3	3	3	3						
o ¹⁾		3	2	0	0	3	3	3	3	3	3					

Spalten A, B Zeilen a, b	A 1	A 2	F ⁵⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ¹⁾	P ²⁾	X	Y	
			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Randstreifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 1. 1. bis 31. 7.	Punkt- werte EA + NiB-AUM	Punkt- werte EA	
	Punktwerte einzelner Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen													
	Moorböden	Mineralböden														
p ³⁾	4		2	4	4	2	2	3	2	4	4	4				
q	40		16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36			
Summe der Punkte aller Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen:																
Punktwert der Bewilligung NiB-AUM (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 13,00 EUR/ha/Jahr																

1) **Nachrichtliche** Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.

2) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f – keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „i“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.

3) Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der RL NiB-AUM auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.

4) **Nachrichtliche** Darstellung für GL 1.2 bei Grundförderung durch die Maßnahme GL 1.1.

5) Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.

6) Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.

7) Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blanken gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauprotopkolls (Anlage 12).

A n h a n g
(zu Anlage 10)

**Herleitung für die finanzielle Bewertung
der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punkwerttabelle
(konkreter Punktwert):**

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punkwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann in der Richtlinie NiB-AUM nach den jeweiligen besonderen Naturschutzanforderungen ausgewählt und kombiniert.

B. Punkwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM vorgesehenen Bewirtschaftungsbedingungen nach FM GL 1.2 bzw. FM GL 4 werden markiert.
In der FM GL 4 werden auch alle in den Naturschutzgebietsverordnungen, dem NWattNPG, dem NPGHarzNI, dem NELbtBRG oder in den Bremischen Natura 2000-Schutzgebieten etc. geregelten Auflagen markiert.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spalten „X“
 - a) Für die markierten Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen a bis e wird, je nach Standort, der in der Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.
 - b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis p wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spalten „X“ eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen.
3. Die Addition der Punktwerte in der Spalten „X“ ergibt den „Bruttowert“ für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
4. Von diesem „Bruttowert“ ist der ggf. gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte „Y“. Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.“

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige
und Berater der Land- oder Forstwirtschaft,
im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum
in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen
(RL-BMQ-HB/NI)**

Erl. d. ML v. 23. 4. 2020 — 105-60150/4-4 —

— VORIS 77400 —

Bezug: Erl. v. 1. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 415, 545), zuletzt geändert durch Erl. v. 19. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 1026)
— VORIS 77400 —

Der Bezugsverlass wird mit Wirkung vom 23. 4. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 vierter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Maßnahme-Schwerpunkt D:
Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen.“

2. In Nummer 4.2.4 wird der folgende neue erste Spiegelstrich eingefügt:

„— volljährige natürliche Personen im ländlichen Gebiet i. S. der Nummer 2.1 des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014—2020 (PFEIL-Programm; www.ml.niedersachsen.de, dort unter dem Pfad ‚Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > EU-Förderprogramme zur Entwicklung im ländlichen Raum > EU-Förderung 2014—2020 > PFEIL 2014-2020‘) sind,“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:
„5.3.2 Verpflegung je förderfähiger Teilnehmerin oder förderfähiger Teilnehmer und Personal nach den Nummern 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 und Seminarleitung nach Nummer 5.2.2 im Rahmen der Vorschriften der NRKVO — für An- und Abreisetage sowie Tage mit Abwesenheiten von 8 bis zu 24 Stunden mit 14 EUR, darüber hinaus für Tage mit Abwesenheiten von 24 Stunden und mehr mit 28 EUR —; i. S. dieser Richtlinie wird ein Maßnahme-Tag von mindestens 8 UE zur Einhaltung einer Abwesenheit von 8 Stunden anerkannt;“

b) Nummer 5.3.4 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— 80 EUR je notwendige Übernachtung und förderfähige Teilnehmende oder förderfähiger Teilnehmender sowie Personal nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.4 und Seminarleitung nach Nummer 5.2.2 auf Rechnungs- und Zahlungsnachweis;“

4. Nummer 7.9.3 siebenter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Nachweis der beruflichen Qualifizierung der eingesetzten Referenten — sofern noch nicht im Rahmen der Anerkennung als Bildungsträger i. S. dieser Richtlinie erfolgt —.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 519

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Anerkennung der
„Wolfgang Berk Stiftung ‚Waffensammlung
englischer Kurz- und Langwaffen ab 1949‘“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 4. 4. 2020
— 2.02-11741-16 (093) —**

Mit Schreiben vom 8. 4. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 31. 3. 2020 die „Wolfgang Berk Stiftung ‚Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1949‘“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wolfgang Berk Stiftung „Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1949“
c/o Wolfgang Berk
Große Straße 20
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 519

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 4. 2020
— LWL 11412/3.8 —**

Herr Dirk Adomat, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 und 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 3. 2019 (Nds. GVBl. S. 70), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Grant Hendrik Tonne (Nummer 9 des Landeswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 520

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG, Aurich)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 4. 2020
— 31.17-40211/1-8.5.1 GE; OL19-212-01 —**

Die Firma MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, hat mit Schreiben vom 5. 12. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerks (im Folgenden: BHKW) und eines Gasspeichers für die Bioabfallkompostierung am Standort Holtmeedeweg 6 in 26629 Großefehn, beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung eines dritten BHKWs und eines Gasspeichers. Damit ergibt sich eine Gesamtfeuerungsleistung von 2,815 MW und ein Fassungsvermögen des Gasspeichers von insgesamt 4,515 t. Es bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG.

Mit einer Tonnage der Durchsatzkapazität der Bioabfallkompostierung mit 240 t/d fällt diese Anlage in die Nummern 8.5.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.6.2.1 (G/E), 1.2.2.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5, 7 und 9 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept Halfkann + Kirchner PartGmbH, Projektnummer: 1435-006-G-0026-Be.doc, vom 26. 2. 2018,
- Stellungnahme zur Vorbereitung des Ausgangszustandsberichts einschließlich der Relevanzprüfung Bioabfallkompostwerk Errichtung und Betrieb Biogasspeicher und 3. BHKW Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB), Büro für Boden- und Grundwasserschutz Dr. Christoph Erpenbeck vom 15. 11. 2019,
- Screening Papier Zusammenstellung geeigneter Angaben im Hinblick auf die behördliche Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 c UVPG (standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen BHKWs und eines Biogasspeichers im Entsorgungszentrum Großefehn, TÜV Süd Industrieservice GmbH, Auftragsnummer: 2559600, vom 17. 5. 2016,
- Fachgutachten Immissionsschutz Ermittlung der Geruchsmissionen im Bereich des Entsorgungszentrums Großefehn, 26629 Großefehn, Berichtsnummer: P15-011-IP/2015, Odournet vom 11. 9. 2015,
- Immissionsprognose Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld der geplanten Grünabfallkompostierung der Fa. MKW GmbH & Co. KG am Standort Großefehn, Berichtsnummer: P17-104-IP/2017, vom 27. 11. 2018,
- Schalltechnisches Gutachten Immissionsprognose zur Erweiterung des Entsorgungszentrums Großefehn der MKW GmbH & Co. KG, ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Nr.: ECO15105, vom 10. 11. 2015,
- Schalltechnisches Gutachten Immissionsprognose einer Grünabfallkompostierungsanlage der Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in 26629 Großefehn, ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Nr.: ECO16022, vom 8. 6. 2016,
- Schalltechnisches Gutachten Fortschreibung des Gutachtens ECO15105 bezüglich der Änderung des Produktionsablaufs in der Halle Süd, ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Nr.: ECO17038, vom 28. 4. 2017,
- Schalltechnisches Gutachten Immissionsprognose für eine geplante Änderung der Anlagenkapazität einer Grünabfallkompostierungsanlage in Großefehn, ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Nr.: ECO19055, vom 9. 7. 2019,
- Stellungnahme zur Ausbreitungsrechnung Ammoniak und die daraus resultierende Stickstoffdepositionsbeurteilung bezüglich der Inbetriebnahme des 3. BHKW am Standort Entsorgungszentrum Großefehn zur weiteren Verwendung, Olfasense GmbH, vom 29. 11. 2019.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 6. 5. bis zum 8. 6. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, während der Dienststunden,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
montags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Gemeinde Großefehn ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 04943 9200 (Gemeinde Großefehn) zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 5. 2020** und endet mit Ablauf des **8. 7. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 21. 7. 2020, ab 10.00 Uhr
im Saal der Gemeinde Großefehn,
Kanalstraße Süd 54,
26629 Großefehn,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 7. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 520

**Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Biochem Zusatzstoffe Handels-
und Produktionsgesellschaft mbH, Lohne)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 4. 2020
— OL 20-025-01 —**

Die Biochem Zusatzstoffe Handels- und Produktionsgesellschaft mbH, Brägeler Forst 13, 49393 Lohne, hat unter Vorlage von prüffähigen Anzeigunterlagen die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 23 a BImSchG angezeigt. Die Anlage am Standort in 49393 Lohne, Brägeler Forst 13, Gemarkung Lohne, Flur 16, Flurstücke 163/15, 163/29, 163/34, dient der Lagerung und der Produktion von Tierfuttermitteln, darunter Alleinfuttermittel, Additive, Vormischungen und Ergänzungsfuttermittel.

Die angezeigte Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau einer Flüssigproduktion mit Tanklager,
- Standortverlegung der Flüssigproduktion aus dem bestehenden Produktionsgebäude in das neue Gebäude (dadurch Trennung von der Pastenproduktion),
- Errichtung einer Abfüllanlage für Großpackmittel (Intermediate Bulk Container — IBC-Abfüllanlage) und einer vollautomatischen Kanisterabfüllanlage,
- Neubau einer Logistikeinheit.

Die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs und fällt in die Vorschriften der 12. BImSchV.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, nicht räumlich noch weiter unterschritten wird und dass auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Der Zugang zu weiteren Umweltinformationen zu dem oben beschriebenen Vorhaben kann nach § 3 NUIG i. V. m. § 4 UIG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), beantragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 521

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist bei der Landesbeauftragten für den Tierschutz (LBT) zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

mit bis maximal drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung

Auf dem Dienstposten sind folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- allgemeine Angelegenheiten der Geschäftsstelle der LBT,
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Tierschutzes,
- Mitzeichnungsverfahren einschließlich der Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen des ML, anderer Ressorts sowie der nachgeordneten Bereiche,
- Recherche bei der Erstellung von Stellungnahmen und Vermerken der LBT zu tierschutzrelevanten Themen,
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Projekten der LBT,
- Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Gestaltung des Internetauftritts und des zweijährlichen Tätigkeitsberichtes der LBT.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerbungsberechtigt sind auch Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit dem Abschluss Bachelor of Laws — Öffentliche Verwaltung.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine einsatzfreudige Persönlichkeit, für die der Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und Verbänden in Angelegenheiten des Tierschutzes, die Entgegennahme von Beschwerden und deren verwaltungskonforme Bearbeitung sowie die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben ebenso selbstverständlich sind wie die Vorbereitung von und Mithilfe bei Veranstaltungen und geförderten Projekten im Bereich des Tierschutzes.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten,
- kommunikative Kompetenz,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- ein sicherer Umgang mit MS-Office.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1140 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der je-

weiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 27. 5. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dämmrich, Tel. 0511 120-2218, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter: www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 21/2020 S. 521

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezungskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

